



Haus- und Schulordnung des Fichte-Gymnasiums Karlsruhe

Die Haus- und Schulordnung soll ein respektvolles Zusammenleben an unserer Schule garantieren. Die Regelungen werden daher getroffen, um im Interesse aller einen freundlichen und sicheren Umgang, eine gute und reibungslose Zusammenarbeit und ein erfolgreiches Lernen zu ermöglichen.

I. Schulbesuch

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
2. Beurlaubungen für eine Stunde erteilt die Fachlehrkraft, für bis zu zwei Tagen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer (Tutorin oder Tutor), längere Beurlaubungen die Schulleitung. Diese Beurlaubungen müssen rechtzeitig im Voraus beantragt werden und werden vom Klassenlehrerteam im Klassenbuch vermerkt. Für Beurlaubungen vor oder nach einem zusammenhängenden Ferienabschnitt ist die Schulleitung zuständig.
3. Die Schulbesuchsverordnung regelt auch die Entschuldigungspflicht (§ 2):

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selbst.

Eine Krankmeldung per E-Mail an das Sekretariat (poststelle@fichte-gymnasium-ka.schule.bwl.de) gilt als Entschuldigung. Eine telefonische Krankmeldung erfordert im Anschluss eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrerteam bzw. Tutorin oder Tutor.

Einzelregelungen trifft das Klassenlehrerteam.

Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Unterrichtszeit, so lässt er sich bei der Fachlehrkraft der laufenden oder der nachfolgenden Unterrichtsstunde entlassen. Hier gilt der Anruf bei den Erziehungsberechtigten als Entschuldigung.

4. Um den Unterricht rechtzeitig beginnen und durchführen zu können, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler pünktlich erscheinen. Zuspätkommen wird auf jeden Fall im Klassenbuch mit genauer Zeitangabe vermerkt. Mehrmaliges Zuspätkommen teilt das Klassenlehrerteam den Eltern so zeitnah wie möglich mit.
5. Das Verlassen des Schulbereiches während der Unterrichtszeit als auch während unterrichtsfreier Zwischenstunden aus privaten Gründen ist Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 - 9 nicht gestattet. (Hinweis: Es entfällt in diesen Fällen auch der Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.)
6. Schülerinnen und Schüler, die Unterrichtsangebote nach der 7. Stunde besuchen, können in der Zeitspanne zwischen Unterrichtsende und Beginn des Nachmittagsangebotes entweder nach Hause gehen (so möglich) oder sie besuchen einen der Betreuungsbausteine der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung.

II. Verhalten im Schulbereich

1. Um eine für alle angenehme Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, hält jede Klasse bzw. Gruppe den Unterrichtsraum sauber. Die Klassenordner putzen die Tafel, sie sorgen dafür, dass die notwendigen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stehen. Die Türen werden in der großen Pause geschlossen, damit die im Klassenzimmer verbliebenen Gegenstände sicher sind.
2. Bei Regen werden die Klassenzimmer nicht abgeschlossen, Schülerinnen und Schüler halten sich dann in erster Linie in den Zimmern auf.
3. Verlässt eine Klasse/ein Kurs nach der 4. und allen folgenden Stunden einen Raum, so werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht.
4. Die allgemeine Öffnung des Schulhauses erfolgt um 7.30 Uhr.
5. Wir alle respektieren das Eigentum der am Schulleben Beteiligten. Das gilt also auch für Gebäude, Einrichtungen und Lehrmaterialien der Schule. Im Schadensfall ist Ersatz zu leisten. Von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellte Schulbücher behandeln wir sorgfältig. Verlorene oder beschädigte Bücher müssen ersetzt werden.
6. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf das Schulgelände und der Konsum von Alkohol sind verboten. (Ausnahmen regelt die Schulleitung.)

7. Der Gebrauch von Laserpointer auf dem Schulgelände ist verboten.
8. Nach §2 Landesnichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ausnahmslos untersagt. Entsprechendes gilt für E-Zigaretten und E- Shishas.
9. Es versteht sich von selbst, dass Waffen aller Art nicht in Schule mitgebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang gilt auch, dass Spielgeräte nicht mitgebracht werden dürfen, die Waffen ähneln.
10. Mit Softbällen darf auf dem Schulhof gespielt werden, mit Leder- und Gummibällen aber nicht, da es zu gefährlich ist. Mit Tennisbällen darf im hinteren Bereich des Schulhofs bei den Tischtennisplatten gespielt werden. Hierbei ist Rücksicht zu nehmen, Verletzungsgefährdungen sind zu vermeiden.
11. Die Schule ist ein geschützter Raum für alle ihre Mitglieder, in dem der direkten Kommunikation ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird. Daher unterliegt die Nutzung elektronischer Spiel- und digitaler Endgeräte, wie Smartphones, Tablets o.ä. durch Schülerinnen und Schüler besonderen Rahmenbedingungen.

Die Nutzung solcher Geräte ist in folgenden Fällen erlaubt:

- in Notfällen.
- im Unterricht mit der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft.
- auf dem Schulgelände nach ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft.
- während der individuellen Mittagspause außerhalb des Schulgebäudes
- im Zeitraum von 13:05 Uhr bis 14:50 Uhr.
- ab Jahrgangsstufe 10 und für die iPad-Klassen (dabei nur die iPads) im Bereich der Podeste (1.+2. OG/Treppenhaus) und des Sekretariatsflures bei den Stehtischen oder in einem durch eine Lehrkraft extra zugewiesenen Arbeitsraum in ihren Hohlstunden und in der Mittagspause – die Vormittagspausen sind davon ausgenommen. Die Regelung gilt auch für den Pausenhof in der Sophienstraße 2.

Bei Nutzung gilt:

- Die Ruhe der anderen zu achten – z.B. keine Telefonate, Musikhören nur mit Kopfhörer. Urheberrechte, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte sind zu wahren - z.B. Bild- und Tonaufnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung angefertigt werden.
- Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird der Schülerin, dem Schüler eine Elterninformation über das Sekretariat mitgegeben. Die Lehrkraft entscheidet, ob das entsprechende Gerät bis zum Unterrichtsende von ihr verwahrt wird. Bei einem begründeten Verdacht auf Datenmissbrauch wird das Gerät der Schulleitung übergeben, die alles Weitere regelt.

Bei gehäuftem Missbrauch kann die Schulleitung entscheiden, dass das

Gerät von den Eltern bei der Schulleitung abgeholt werden muss.

III. Pausen- und Hofordnung

1. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 9 dürfen sich in den Pausen nicht vom Schulgelände entfernen.
2. Rennen, Toben und Ballspielen ist in allen Gängen und Räumen untersagt, um möglichen Unfällen vorzubeugen. Auch Roller, Scooter und Skateboards aller Art dürfen auf dem Schulgelände aus den gleichen Gründen nicht benutzt werden.
3. Auf dem Hof darf nur im Bereich hinter dem Brückenbau (Flurseite des Brückenbaus) gespielt werden und nur unter der Bedingung, dass kein Unterricht dadurch gestört wird. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass beim Spielen keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden.
4. Der Fahrradkeller darf nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder betreten werden.
5. Alle Bereiche des Schulhofes, die bepflanzt sind, dürfen nicht betreten werden, um die Pflanzen zu schützen.
6. Die Fachlehrkraft, die in der 3. Stunde oder in der 5. Stunde Unterricht hat, wartet, bis alle Schülerinnen und Schüler den Raum verlassen haben und schließt ihn dann. Auch die Klassenordner verlassen den Raum. Die Pausenaufsicht oder die Fachlehrer der nächsten Stunde schließen die Räume dann wieder auf.
7. Während der Pause zwischen der 4. und der 5. Stunde halten sich die Schülerinnen und Schüler in aller Regel im Klassenzimmer auf, um den Unterricht in den anderen Klassen nicht zu stören. Einzelne Schülerinnen und Schüler können das Klassenzimmer verlassen, um auf die Toilette zu gehen.
8. Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 – 12 gelten während unterrichtsfreier Zwischenstunden und in der großen Pause als entlassen, können also in dieser Zeit den Schulbereich auf eigene Verantwortung verlassen.
9. Bei Wechsel von Unterrichtsräumen sollen die Schülerinnen und Schüler alle ihre Sachen mitnehmen. Für Wertsachen (auch Geld), die abhandenkommen, haftet die Schule nicht.
10. Mit dem Läutezeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler in die Unterrichtsräume.

IV. Ordnung für Fahrzeuge

1. Die Fahrräder sind im Fahrradkeller, in den Fahrradständern vor dem Schulgebäude (Sophienstraße 12-16) oder vor der Mensa (Sophienstraße 2) abzustellen.
2. Auf dem Schulgelände und dem Gehweg sind Fahrräder zu schieben, um Unfällen vorzubeugen.
3. Weder längs der Hauswände in der Sophienstraße noch im Schulhof dürfen Fahrzeuge aller Art abgestellt werden.
4. Die Zufahrtswege für die Feuerwehr müssen aus Sicherheitsgründen unbedingt freigehalten werden.

Anmerkung:

Spezielle und erweiterte Regelungen, z.B. für Fächer wie Sport, Musik oder Kunst, werden zu Beginn des Schuljahres von der Fachlehrkraft bekanntgegeben werden.

Die Jahrgangsstufe 10 wird – außer bei der Entschuldigungspflicht – wie die Kursstufe behandelt (Beschluss der GLK vom 06.02.2009).

Besondere Entschuldigungsregeln für die Kursstufe werden zu Beginn des Schuljahres durch die Oberstufenberatung den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

Allgemein gilt die Schulbesuchsverordnung, die auch die Entschuldigungspflicht bei versäumten Leistungsmessungen regelt.

Stand 30.09.2026